

Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Bergstr. 7, 70186 Stuttgart, Telefon 0711/466001, Fax 0711/4892961

E-Mail: versicherung@gartenfreunde-stuttgart.de

Merkblatt zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung über den Rahmenvertrag des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. mit der AXA Versicherung AG

(Ausgabe 1. Januar 2020 – alle früheren Ausgaben sind ungültig)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Grundzüge des Versicherungsschutzes dargestellt.

2. Versicherungsort und -gegenstand

Versichert sind alle, gemäß den örtlichen Bauvorschriften genehmigten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten sowie deren Inhalt auf der zur Versicherung angemeldeten Kleingartenparzelle (nicht: Wochenendhausgrundstück) des Vereinsmitglieds.

3. Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und Einbruchversuch.

Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus - nur nach einem erfolgten Einbruch - im und am Gebäude bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 EURO.

4. Feuer- und Sturm-/Hagel-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel.

Bei Schäden durch Hagel gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EURO.

5. Versicherte Sachen und Entschädigungsgrenzen

5.1. Als Inhalt von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten sind Haushalts- und Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung, die für vorübergehende Aufenthalte erforderlich sind, sowie die im Besitz des Kleingärtners stehenden Gerätschaften, die der unmittelbaren Bewirtschaftung des Kleingartens dienen, mitversichert.

5.2. An Kleidungsstücken ist Arbeits- und Freizeitkleidung bis 40 EURO je Kleidungsstück versichert.

5.3. Fahrräder sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres im verschlossenen Gartenhaus/-laube mitversichert. Die Entschädigung ist begrenzt auf insgesamt 250 EURO.

5.4. Gartenmöbel und -geräte, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Kleingartengrundstück befinden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 250 EURO versichert.

5.5. Im Übrigen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

| | |
|--|---------------------|
| - Lebensmittel und Getränke bis insgesamt | 50 EURO |
| - Zimmeruhren bis insgesamt | 25 EURO |
| - Spielzeug bis insgesamt | 50 EURO |
| - Herde, Kühlschränke, Grills und „Outdoorküchen“ bis jeweils | 300 EURO |
| - Radiogeräte bis insgesamt | 50 EURO |
| - Kaffeemaschinen bis | 60 EURO |
| - elektrische Werkzeuge, die nicht Gartengeräte sind, bis je Stück und insgesamt höchstens | 50 EURO 500 EURO |
| - sonstige Werkzeuge und Werkzeugkästen bis insgesamt | 100 EURO |
| - Handwagen und ähnliche Transportmittel bis insgesamt | 75 EURO |
| - mit dem Gebäude fest verbundene Markisen bis | 400 EURO |
| - mit dem Gebäude fest verbundene Solaranlagen und deren Zubehör bis insgesamt | 1.250 EURO |

Die reine Demontage (einfacher Diebstahl) von Solarmodulen gilt nicht versichert (siehe jedoch Ziff. 5.6.).

5.6. Reine Demontageschäden an Solar-modulen können gegen Zusatzprämie mit-versichert werden, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind. Die Entschädigung ist begrenzt auf 400 EURO je Schadenfall und 800 EURO für alle Schadenfälle pro Kalenderjahr.

5.7. Außerdem sind versichert:

Bäume und Heckensträucher bei Brand-schäden zum ortsüblichen Marktpreis als Jungpflanze.

Umzäunungen des versicherten Grundstückes, die im Eigentum des versicherten Kleingärtners stehen und bei einem versicherten Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus oder mit Gold, Silber oder Platin und alle Sachen aus Zinn;
- Pelze, Teppiche, Gobelins, Felle, Geweihe, Bilder und sonstige Kunstgegenstände;
- Sammlungen aller Art;
- Musikinstrumente nebst Zubehör;
- Schusswaffen nebst Zubehör;
- Tabakwaren und Tabakpfeifen;
- Zelte und Pavillons;
- Schwimm- und Planschbecken, Trampoline;
- Foto- Film- und Videogeräte, Ferngläser, Brillen und sonstige optische Geräte;
- Geräte der Unterhaltungselektronik, der Nachrichtentechnik und der Datenverarbeitung nebst Zubehör (auch Mobiltelefone, Smartphones und Tablets) sowie Antennen- und Satellitenempfangsanlagen (ausgenommen Radiogeräte gem. 5.5.).

Nicht versichert gilt auch der einfache Diebstahl (reine Demontage) von Gebäudebestandteilen, wie z.B. Dachrinnen- und Regenfallrohre, insbesondere solche aus Kupfer.

7. Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten ist der ortsübliche Neubauwert, also nicht ein etwa veranschlagter Verkaufs- bzw. Kaufpreis.

Versicherungswert von den übrigen Sachen in 5.) ist der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss mindestens 5.000 EURO betragen, auf volle 500 EURO und ab 10.000 EURO auf volle 1.000 EURO lauten.

Vereinbarungen von Versicherungssummen über 25.000 EURO bedürfen der besonderen Zustimmung der AXA.

9. Unterversicherung

Entspricht die gewählte Versicherungssumme im Schadenfall nicht dem tatsächlichen Versicherungswert der versicherten Baulichkeiten und Sachen, wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert gekürzt.

Es empfiehlt sich daher, die Versicherungssumme ausreichend hoch zu wählen und regelmäßig zu überprüfen, damit im Schadenfall keine finanziellen Nachteile entstehen.

Insbesondere der Neubauwert der Gartenlauben sollte anhand der aktuellen Mittelwerttabelle (s.Rückseite) regelmäßig überprüft und gegebenenfalls die Versicherungssumme angepasst werden.

Beispiel für Unterversicherung:

Versicherungssumme 5.000 EURO

Tatsächlich vorhandener Versicherungswert: 10.000 EURO

**Schadenshöhe:
z. B. Einbruch-Schaden 2.500 EURO**

Entschädigungsberechnung:

$\text{Schaden } 2.500 \times \text{Vers.su. } 5.000 = 1.250 \text{ Euro}$
Vers.wert 10.000

Entschädigung lediglich: 1.250 EURO

10. Jahresprämie

Die Jahresprämie einschl. Versicherungssteuer beträgt für

Versicherungssummen Jahresprämie

| <u>EURO</u> | <u>EURO</u> |
|-------------|-------------|
| 5.000 | 25,00 |
| 5.500 | 27,50 |
| 6.000 | 29,50 |
| 6.500 | 31,50 |
| 7.000 | 33,50 |
| 7.500 | 35,50 |
| 8.000 | 37,50 |
| 8.500 | 40,00 |
| 9.000 | 42,00 |
| 9.500 | 44,00 |
| 10.000 | 52,00 |
| 11.000 | 57,00 |
| 12.000 | 62,00 |
| 13.000 | 67,00 |
| 14.000 | 72,00 |
| 15.000 | 77,00 |
| 16.000 | 82,00 |
| 17.000 | 87,00 |
| 18.000 | 92,00 |
| 19.000 | 97,00 |
| 20.000 | 102,00 |
| 21.000 | 107,00 |
| 22.000 | 112,00 |
| 23.000 | 117,00 |
| 24.000 | 122,00 |
| 25.000 | 127,00 |

für die Zusatzversicherung
(reine Demontageschäden an
Solarmodulen gem. 5.6.) 25,00

Höhere Versicherungssummen sind auf Anfrage möglich

11. Anmeldung zur Versicherung

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt nur über den Ortsverein schriftlich beim

**Bezirksverband der Gartenfreunde
Stuttgart e.V.
Bergstr. 7, 70186 Stuttgart**

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Termin, frühestens am Tag nach Eingang der Anmeldung beim Bezirksverband. Liegt der Versicherungsbeginn in der Zeit vom 01.01.– 30.06. wird die volle Jahresprämie, bei Versicherungsbeginn vom 01.07.- 31.12. wird die halbe Jahresprämie berechnet.

Die Vereinsmitglieder haben die erste Prämie gleichzeitig mit der Anmeldung an den Ortsverein zu leisten.

12. Abmeldung und Reduzierung

Eine Abmeldung von der Versicherung bzw. Reduzierung der Versicherungssumme ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Meldung hierzu muss spätestens sechs Wochen vor diesem Termin über den Ortsverein dem Bezirksverband zugehen.

Bei Besitzwechsel geht der Versicherungsschutz auf den neuen Besitzer über. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

13. Schadenmeldung

Schäden, für die eine Entschädigung beansprucht wird, sind über den Ortsverein dem Bezirksverband unverzüglich, spätestens drei Monate nach Feststellung des Schadens, zu melden.

Beschädigungen von versicherten Sachen sind mit aussagefähigen Fotos zu belegen.

Beim Abhandenkommen von Sachen oder bei einer vermuteten Straftat ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Schadenfalles durch den Versicherten bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Das Aktenzeichen der Polizei ist zwingend erforderlich.

14. Leistung im Schadenfall

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils direkt an den Geschädigten nach Zustimmung des Bezirksverbandes.

Bei zerstörten Baulichkeiten wird zunächst der Zeitwert erstattet. Der Restbetrag bis zum ortsüblichen Neubaupreis wird erst dann erstattet, wenn der Wiederaufbau innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt erfolgt ist.

Bei Beschädigungen werden die notwendigen Reparaturkosten ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert der Sache oder Baulichkeit zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Eigenleistungen des Kleingärtners zur Beseitigung eines versicherten Schadens werden mit 10 EURO je Arbeitsstunde vergütet.

Notwendige Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten werden bis max. 15% der angemeldeten Versicherungssumme zusätzlich zu dieser erstattet.



Ermittlung der notwendigen Versicherungssumme

Berücksichtigen Sie bei der Zusammenstellung die Preise, die beim Kauf gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand zu zahlen sind.

Wichtig: Den Neubauwert der Gebäude berechnen Sie bitte anhand der untenstehenden Mittelwerte. Der gemäß den Wertermittlungsrichtlinien festgestellte Wert bei einem Pächterwechsel stellt i.d. Regel den Zeitwert unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung dar, und darf nicht als Versicherungswert verwendet werden.

Vermeiden Sie Unterversicherung!

Eine Unterversicherung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigung (siehe Beispiel unter Ziffer 9).

| | Gegenstände | Wert in EURO |
|---|---|--------------|
| Gebäude | Gartenlaube | |
| | Geräteschuppen | |
| | überdachter Freisitz, Pergola | |
| | Gewächshaus (keine Foliengewächshäuser) | |
| | Sonstige Baulichkeiten | |
| Höherwertige Bauausführung | Isolierverglasung | |
| | Strom-/Wasseranschluß | |
| | Solaranlage | |
| | Sonstiges | |
| Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände | | |
| Gartengeräte und Gartenmöbel | | |
| Umzäunung des Grundstücks, sofern Eigentum des einzelnen Kleingärtners | | |
| Bäume und Heckensträucher (zum Preis als Jungpflanze) | | |
| Sonstiges | | |
| Vorsorgebetrag für Neuanschaffungen (empfehlenswert sind mindestens 10 %) | | |
| Gesamtsumme (aufgerundet gem. Ziffer 8.) = Versicherungssumme | | |

| Mittelwerte von Gartenlauben zur Ermittlung des Gebäudewertes (Stand 01/2020) | Mittelwert pro qm |
|--|-------------------|
| 1. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: 1 Tür, 1 Fenster mit Einfachverglasung, keine Zwischenwände / -decken | 250 EURO |
| 2. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: mehrere Türen/Fenster mit Einfachverglasung, mit Zwischenwänden / -decken | 360 EURO |
| 3. Gartenlaube – doppelwandige Holzbauweise Ausführung wie 2. | 480 EURO |
| 4. Gartenlaube – Steinbauweise Ausführung wie 2. | 600 EURO |
| 5. Überdachter Freisitz | 225 EURO |
| 6. Pergola (nicht überdacht bzw. natürlich begrünt) | 150 EURO |